

13. 7. 1951.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1951
über Änderungen auf dem Gebiete der
Kriegsopferversorgung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

| | |
|-------------------------|---------|
| 30 v. H. | 25 S |
| 40 v. H. | 35 S |
| 50 v. H. | 100 S |
| 60 v. H. | 140 S |
| 70 v. H. | 190 S |
| 80 v. H. | 230 S |
| 90 v. H. und mehr | 350 S.“ |

2. Die Abs. 2 und 3 des § 12 haben zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente geringer ist als die ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehende Beschädigtenrente (Grundrente und volle Zusatzrente) zuzüglich eines Betrages von 125 S; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzuläge (§§ 16 und 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

| | |
|-------------------------|---------|
| 50 und 60 v. H. | 140 S |
| 70 und 80 v. H. | 210 S |
| 90 v. H. und mehr | 300 S.“ |

3. Im § 16 Abs. 1 und im § 17 wird die Zahl 25 durch die Zahl 40 ersetzt.

4. Im § 18 Abs. 2 werden die Zahlen 165, 205, 245 und 285 durch die Zahlen 240, 360, 480 und 600 ersetzt.

5. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund betätigt sind (§ 32 Abs. 2),

eine Führhundzulage von monatlich 90 S, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe in gleicher Höhe.“

6. Der zweite Satz im Abs. 4 des § 22 hat zu lauten:

„Sie sind nach einem monatlichen beziehungsweise kalendertäglichen Grundlohn zu berechnen, dessen Höhe vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festgesetzt wird.“

7. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich:

- insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat 125 S,
- insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat 100 S,
- wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat 75 S,
- für alle anderen Witwen 35 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39) oder wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente 580 S nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 40 S.

(4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 150 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b 125 S und für Witwen nach Abs. 2 lit. c 100 S. Die Bestimmungen des § 14

gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde.

(3) Eine Witwe gilt dann als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(4) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) gebührt stets die Witwenrente nach Abs. 2 lit. a.“

8. Im § 36 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „§ 35, Abs. (2), lit. a und b,“ die Worte „§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c“.

9. Der erste Satz des § 42 hat zu lauten:

„Die Waisenrente für einfach verwaiste Waisen beträgt monatlich 85 S, die für Doppelwaisen 165 S.“

10. Der zweite Satz des § 46 hat zu lauten:

„Die Elternteilrente beträgt 165 S, die Elternteilrente 85 S im Monat.“

11. Der Abs. 2 des § 47 hat zu lauten:

„(2) Das Sterbegeld beträgt 600 S.“

12. Im § 56 Abs. 3 ist die Zahl 3 durch die Zahl 5 zu ersetzen.

13. Im § 58 Abs. 1 sind die Worte „§ 35, Abs. (2), lit. a und b,“ durch die Worte „§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c“ und die Worte „§ 35, Abs. (2), lit. c,“ durch die Worte „§ 35 Abs. 2 lit. d“ zu ersetzen.

14. Im § 62 entfallen die Worte „zum Genuß im Inland“.

15. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar; wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 35 S nicht übersteigt, so ist die Rente am 1. Mai und 1. November, erstmalig am 1. November 1951, halbjährig im vorhinein auszu zahlen. Krankengeld und Hausgeld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.“

16. Im § 68 hat Ziffer 1 zu lauten:

„1. Witwen (§§ 35 Abs. 2 lit. a, b oder c, 36 Abs. 2);“

17. Im § 69 hat Ziffer 1 zu lauten:

„1. Witwen, die eine Witwenrente nach § 35 Abs. 2 lit. d beziehen;“

18. Im § 72 Abs. 1 hat Ziffer 5 zu lauten:

„5. in der Wochenhilfe werden Wochen- und Stillgeld sowie der einmalige Entbindungskostenbeitrag, zu den Kosten der Entbindung nicht ge-

währt. Werden die sonstigen Leistungen der Wochenhilfe nicht in Anspruch genommen, so wird an Stelle dieser Leistungen ein Betrag in zehnfacher Höhe des gemäß § 73 Abs. 1 für jeden Hauptversicherten zu entrichtenden monatlichen Versicherungsbeitrages gewährt.“

19. § 73 hat zu lauten:

„§ 73. (1) Für jeden Versicherten ist ein die notwendigen Kosten der Versicherung deckender monatlicher Beitrag an die zuständige Gebietskrankenkasse zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festgesetzt. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in der festgesetzten Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, dann gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Beitrag je ein Fünftel des Beitrages für den Hauptversicherten.“

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird je zur Hälfte vom Versicherten und vom Bund getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Versicherungsbeitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag wird durch das zuständige Landesinvalidenamt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an die zuständige Gebietskrankenkasse.“

20. Im § 94 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

21. Der Abs. 1 des § 100 hat zu lauten:

„(1) Hat das Landesinvalidenamt gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes einem im Auslande sich aufhaltenden Versorgungsberechtigten die Zahlung einer Rente bewilligt, so ist diese in der Regel entweder durch Barzahlung im Wege der Postsparkasse mittels Zahlungsanweisung an einen vom Versorgungsberechtigten namhaft gemachten, im Inlande wohnhaften Zahlungsempfänger oder durch Gutschrift auf einem inländischen Postscheckkonto des Versorgungsberechtigten oder des von ihm namhaft gemachten Zahlungsempfängers zu vollziehen. Auf begründetes Verlangen des Versorgungsberechtigten kann jedoch das Landesinvalidenamt die Zahlung an ihn auch durch Überweisung der Rente in das Ausland nach den für den Auslandsgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen.“

22. Im § 101 Abs. 4 werden die Zahlen 20, 70, 150, 180 und 280 durch die Zahlen 25, 100, 190, 230 und 350 ersetzt.

23. Im § 101 Abs. 8 treten an Stelle der Worte „§ 35, Abs. 2, lit. a und b)“ die Worte „§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c)“.

24. § 108 entfällt.

25. § 110 entfällt.

Artikel II.

Die am 30. Juni 1951 geltenden Sätze für den Grundlohn nach § 22 Abs. 4 und für die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen zu entrichtenden Beiträge und Beitragsanteile nach § 73 Abs. 1 und 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes bleiben bis zu ihrer allfälligen Neufestsetzung weiter in Geltung.

Artikel III.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 212, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Zum Ausgleich für die gesteigerten Lebenshaltungskosten werden zu den Rente nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsoferversorgungsgesetz — KOVG.) in seiner jeweils geltenden Fassung Ernährungszulagen gewährt.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Auf die Ernährungszulage haben Anspruch:

1. Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H.;

2. Empfänger einer Witwenrente nach § 35 Abs. 2 lit. a, b oder c KOVG. oder einer Witwenbeihilfe;

3. Empfänger einer Eltern- oder Elternpaarrente;

4. Empfänger einer wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus geleisteten Waisenrente oder Waisenbeihilfe.

(2) Die Ernährungszulage nach Abs. 1 wird an Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. von Amts wegen, in allen anderen Fällen auf Antrag gewährt.“

3. Im § 3 Abs. 1 haben die Ziffern 4 und 5 zu lauten:

„4. wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung oder Arbeitslosenversicherung beziehen;

5. von anderen Personen verpflegt werden, denen für sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, Kinderbeihilfe gebührt.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 125 S, sonst 80 S. Bei der Abfertigung von Witwen im Falle der Wiederverhehlung (§ 38 KOVG.) bleibt die Ernährungszulage außer Betracht.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes Anwendung.“

6. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Die Anzeig- und Ersatzpflicht der Empfänger von Ernährungszulagen richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 53 und 54 des Kriegsoferversorgungsgesetzes.“

Artikel IV.

1. Bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes erhöhen sich

a) die nach § 4 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu leistenden Ernährungszulagen und

b) die im § 12 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes für den Anspruch auf Zusatzrente festgesetzten Einkommensgrenzen um den Mindestbetrag, der den Lohn(Gehalts)empfängern als Ausgleich für die Mietzinssteigerung geleistet werden wird.

2. Der nach Z. 1 gebührende beziehungsweise zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag und der Zeitpunkt, zu dem er in Geltung tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel V.

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1951 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Versorgungsgebühren der Kriegsoffer sind, seitdem der Nationalrat am 14. Juli 1949 das Kriegsofferversorgungsgesetz beschlossen hat, ihrer Höhe nach unverändert geblieben. Die seither eingetretenen bedeutenden Änderungen im Lohn- und Preisgefüge blieben unberücksichtigt. Lediglich diejenigen Kriegsoffer, die nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 212, einen Anspruch auf Ernährungszulage eingeräumt erhielten, wurden für die seit Sommer 1949 zu verzeichnende Steigerung der Kosten der Lebenshaltung annähernd schadloß gehalten; Der Realwert der im Kriegsofferversorgungsgesetz festgesetzten Renten ist aber bedeutend abgesunken. Eine Erhöhung der Rentensätze ist daher unausweichlich geworden, desgleichen eine Hinaufsetzung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einkommensgrenzen. Hiebei muß aber auch auf die Auswirkungen Bedacht genommen werden, die im Gefolge des 5. Lohn- und Preisabkommens zu gewärtigen sein werden. Aus diesem Grunde ist auch eine Neuafsetzung der Sätze der Ernährungszulage erforderlich.

Das vorliegende Gesetz trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Die Erhöhung der Sätze für die Ernährungszulagen entspricht den Berechnungen, die über die Auswirkungen des 5. Lohn- und Preisabkommens angestellt wurden.

Zu Artikel I:

Zu Ziffer 1:

Die Grundrenten für Beschädigte erfahren eine Erhöhung im nachstehend angeführten Hundertsatz:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. um 25 v. H.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v. H. um 40 v. H.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. um 42 v. H.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v. H. um 55 1/2 v. H.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. um 26 2/3 v. H.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. um 27 1/2 v. H.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 und 100 v. H. um 25 v. H.

Zu Ziffer 2:

Das 4. Lohn- und Preisabkommen vom September 1950 hätte zur Folge gehabt, daß diejenigen Kriegsoffer, die wegen Nichterreicherung der Einkommensgrenze eine Zusatzrente zugesprochen erhalten haben, den Verlust oder eine Minderung derselben hätten erleiden müssen, wenn in Auswirkung dieses Abkommens ihr Nominal Einkommen bei gleichgebliebenem Realeinkommen zur Überschreitung der unverändert belassenen Einkommensgrenzen des KOVG. führte. Um diese Beeinträchtigung auf außer-gesetzlichem Wege auszuschalten, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen die Landesinvalidenämter mit Erlaß vom 24. Oktober 1950 angewiesen, die durch das 4. Lohn- und Preisabkommen eingetretenen Erhöhungen der Gehälter, Löhne, Pensionen, Sozialrenten usw. bei der Prüfung der Einkommensgrenzen außer Betracht zu lassen. Die in der Zwischenzeit vereinbarten individuell en Lohnregulierungen erschweren es immer mehr, zur Feststellung der Einkommenshöhe auf die vor dem 4. Lohn- und Preisabkommen maßgebend gewesenen Einkommensverhältnisse zurückzugreifen. Es ist daher dringend notwendig geworden, die durch den Erlaß vom 24. Oktober 1950 getroffene und als Zwischenlösung gedachte Regelung durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen, die die Einkommensgrenze den geltenden Verhältnissen anpaßt. In diesem Sinne ist die Einkommensgrenze des § 12 Abs. 2 KOVG. allgemein um den Betrag zu erhöhen, um den die Ernährungszulage für die Kriegsoffer infolge des 5. Lohn- und Preisabkommens zum Ausgleich der gesteigerten Lebenshaltungskosten zu erhöhen ist.

Die Erhöhung der Zusatzrente für Beschädigte beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 60 v. H. 27 v. H., bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 80 v. H. 27 1/2 v. H. und bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 und 100 v. H. 25 v. H.

Zu Ziffer 3:

Die Frauen- und Kinderzulagen, auf die ja nur Zusatzrentenberechtigte Anspruch haben,

sind in der bisherigen Höhe von 25 S. gänzlich unzureichend. Sie werden um 60 v. H. auf 40 S. erhöht.

Zu Ziffer 4:

Die Pflege- und Blindenzulagenempfänger sind durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten besonders schwer getroffen. Die Pflege- und Blindenzulagen, die den durch die notwendige Betreuung der Schwerstkrankenbeschädigten entstehenden Mehraufwand abgelten sollen, reichen insbesondere in den höheren Stufen der Pflegebedürftigkeit nicht zur Deckung des Aufwandes für eine Pflegeperson hin. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, daß die Zulagen der Stufe I eine Erhöhung um 45 v. H. erfahren, während die Zulagen der Stufe II um 75 v. H., die der Stufe III um 95 v. H. und die der Stufe IV um 110 v. H. erhöht werden.

Zu Ziffer 5:

Die Führhundzulage wird um 28 1/2 v. H. erhöht. Die Neufassung des § 20 bedeutet eine Verbesserung des bisherigen Gesetztextes, der mitunter zu Zweifeln darüber Anlaß gab, ob Blinde, die mit einem Führhund nicht beteiligt sind, Anspruch auf die Beihilfe in Stelle der Führhundzulage haben. Praktisch tritt durch die Neutextierung eine Änderung nicht ein.

Zu Ziffer 6:

Die im § 22 Abs. 4 KOVG. angeführten Beträge von 500 S beziehungsweise 17 S sind durch Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 210, um 10 v. H. erhöht worden, betragen also nach dieser Regelung 550 S beziehungsweise 18 7/10 S. Gemäß Artikel II des vorliegenden Gesetzes bleiben diese Beträge bis zu ihrer allfälligen Neufestsetzung weiter in Geltung, sie werden aber nach Art. I Z. 6 erforderlichenfalls abgeändert werden können, ohne daß es hiezu eines Aktes der Gesetzgebung bedürfen würde.

Zu Ziffer 7:

Die bisherige Aufspaltung der Witwen in drei Kategorien wird dadurch abgeändert, daß die Kategorie b) in zwei Gruppen geschieden wird. Die Zusammenfassung der Witwen, die mit der Sorge für ein waisenrentenberechtigtes Kind belastet sind, mit Witwen, die für ein Kind nicht zu sorgen haben und 45 bis 55 Jahre alt sind, trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß die erstgenannten Witwen aus wirtschaftlichen und familienpolitischen Erwägungen eine stärkere Berücksichtigung verdienen. Der Reizsatz für diese Witwen wird aus den angeführten Gründen um 66 1/2 v. H. erhöht, während die übrigen Witwen mit Ausnahme der Witwen der untersten Stufe, deren Rente um 40 v. H. erhöht wird, nur eine Erhöhung um

25 v. H. erhalten. Da es für Witwen, deren Rente wegen der Sorge für Waisen erhöht geleistet wurde, eine besondere Härte bedeutet, daß die Erhöhung mit dem Ausscheiden einer Waise aus der Versorgung wegen Vollendung des 18. Lebensjahres oder wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung einer Waise wegfällt, sieht das vorliegende Gesetz vor, daß die Witwe in einem solchen Falle trotz Zutreffens einer der genannten Tatsachen die Rente in der Höhe weiterbezieht, die der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder entspricht. Man muß berücksichtigen, daß solche Witwen zumeist in einem vorgerückten Alter stehen, das eine Verdienstmöglichkeit erschwert.

Ebenso wie bei den Beschädigten bedarf auch bei den Witwen die für die Zusatzrente festgesetzte Einkommensgrenze einer Erhöhung. Hierbei ist zu bedenken, daß die Einkommensgrenze seit Juli 1949 unverändert geblieben ist. Lediglich die Auswirkungen des 4. Lohn- und Preisabkommens wurden dadurch ausgeglichen, daß im Erlaßwege (siehe die Bemerkungen zu Art. I Z. 2) verfügt wurde, auf die infolge dieses Abkommens eingetretenen Änderungen im Lohngefüge bei Ermittlung der Einkommenshöhe nicht Bedacht zu nehmen. Die seither aber zu verzeichnende Steigerung der Lebenshaltungskosten und Änderung im Lohngefüge blieb auf die gesetzlich fixierte Einkommensgrenze ohne Einfluß. Bei Berücksichtigung einer Erhöhung des Grenzbetrages von 400 S um 25 v. H. und des Unterschiedsbetrages, um den die Ernährungszulage für Witwen infolge des 5. Lohn- und Preisabkommens zu erhöhen ist, gelangt man bei Prüfung der Frage, in welcher Höhe der Grenzbetrag neu festzusetzen ist, zu einem Betrag von 580 S. Dieser Grenzbetrag ist aber nicht mehr fix, sondern erhöht sich, je nachdem, für wie viele waisenrentenberechtigten Kinder die Witwe zu sorgen hat, um je 40 S. Durch diese Neuregelung wird eine bisher bestehende Benachteiligung der Witwen gegenüber den Beschädigten, bei denen schon bisher der Grenzbetrag für die Zusatzrente sich nach dem Familienstande richtete, im Sinne einer sozialen Familienpolitik beseitigt.

Die volle Zusatzrente der Witwen der Kategorie a) und der (neuen) Kategorie c) wird um 25 v. H., die der Witwen der (neuen) Kategorie b) aus den oben angeführten Gründen um 56 1/2 v. H. erhöht.

Zu Ziffer 8:

Die Änderung der Zitterung ist wegen der Neufassung, die § 35 Abs. 2 gefunden hat, geboten.

Zu Ziffer 9 und 10:

Die einfache Waisenrente und die Elternteilrente für einen Elternteil werden um 23 1/2 v. H. auf

Doppelwaisenrente und die Elternpaarrente um 24 8 v. H. erhöht.

Zu Ziffer 11:

Das vollkommen unzulängliche Sterbegeld erfährt eine Erhöhung um 55 v. H.

Zu Ziffer 12:

Eine Anpassung des den Pflegelingen des Kriegsinvalidenhauses in Wien zustehenden Taschengeldes an die derzeit gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse ist unabweisbar.

Zu Ziffer 13:

Die Änderung der Zitierungen ist durch die Neueinteilung der Witwen in vier Kategorien (Art. I Z. 7) erforderlich.

Zu Ziffer 14:

Es mehrten sich in letzter Zeit die Klagen, daß sich die im Ausland lebenden österreichischen Kriegsoffer in bitterer Not befinden. Dies trifft insbesondere für die Auslandsösterreicher in der deutschen Bundesrepublik zu. Nach den Berichten der österreichischen Verbindungsstellen in der deutschen Bundesrepublik verlieren die dort ansässigen österreichischen Kriegsoffer die bisher nach deutschem Recht gewährten Versorgungsbezüge. Die deutschen Versorgungsbehörden begründen die Einstellung der Versorgung in diesen Fällen mit dem § 7 des deutschen Bundesversorgungsgesetzes. Der durch die bisherige Fassung des § 62 KOVG. gegebene Rechtszustand, daß Auslandsösterreicher eine Rentenversorgung nur zum Genuß im Inland bewilligt werden kann, läßt sich daher nicht weiter aufrechterhalten.

Zu Ziffer 15:

Die Landesinvalidenämter haben monatlich rund 100.000 Zahlungsanweisungen für Empfänger von Beschädigtengrundrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H. und von Witwengrundrenten für Witwen der untersten Kategorie auszufertigen. Der Verwaltungsaufwand für die Anweisung dieser dem Zahlbetrag nach niedrigen Renten, deren Monatsbetrag weniger wirtschaftlichen Wert, sondern mehr symbolischen Charakter hat, ist ökonomisch nicht zu rechtfertigen. Es darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Empfänger dieser Renten monatlich mit Zustellgebühren belastet werden, die mit der Höhe des Anweisungsbetrages nicht im Einklang stehen. Eine halbjährige Anweisung dieser Renten entlastet auch den Buchhaltungen der Landesinvalidenämter ganz bedeutend, sondern ermöglicht auch den Empfängern eine wirtschaftliche Verwertung der Renten. Die Landesinvalidenämter ersparen jährlich die Ausfertigung von

rund 1.000.000 Zahlungsanweisungen, die Empfänger die Zahlung von 10 Zustellgebühren. Es kann darauf verwiesen werden, daß das Verwaltersparungsgesetz vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 76, die halbjährige Anweisung von Renten bis zu einem Zahlbetrag von 10 S verfügt hatte.

Zu Ziffer 16 und 17:

Die Ergänzung und Änderung der §§ 68 Z. 1 und 69 Z. 1 ist einerseits durch die Neueinteilung der Witwen in vier Kategorien (siehe die Bemerkungen zu Art. I Z. 7, andererseits durch die Aufhebung des § 108 (siehe die Bemerkungen zu Art. I Z. 24) geboten.

Zu Ziffer 18:

Der an Stelle des Entbindungskostenbeitrages zu leistende Betrag, der ursprünglich mit 150 S festgesetzt war, hat durch das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 210, eine Erhöhung um 10 v. H. auf 165 S erfahren. Er betrug und beträgt das Zehnfache des für jeden Hauptversicherten in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen zu entrichtenden Versicherungsbeitrages. Es empfahl sich, diese Relation als Maßstab für die Höhe des gegenständlichen Betrages gesetzlich zu verankern.

Zu Ziffer 19:

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Inanspruchnahme der Gebietskrankenstellen durch die Versicherten gebietsweise verschieden ist und daß auch die Kosten, die den Kassen in Durchführung der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen erwachsen, nicht in gleicher Höhe nachgewiesen werden. Es wird nunmehr möglich sein, im Einvernehmen mit den beteiligten Faktoren die Versicherungsbeiträge bei gegebener Notwendigkeit neu zu regeln, ohne den Weg der Gesetzgebung beschreiten zu müssen. Der bisherige Beitrag für Zusatzversicherte beträgt genau ein Fünftel des Betrages, der den Gebietskrankenstellen derzeit für Hauptversicherte zu überweisen ist. Es ist zweckmäßig, diese Relation gesetzlich zu verankern.

Der Beitrag für Hauptversicherte wurde im KOVG. mit 15 S festgesetzt, wovon 8 S vom Versicherten und 7 S vom Bunde zu tragen waren. Durch das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 210, wurde der Versicherungsbeitrag auf 16 50 S erhöht und bestimmt, daß der Erhöhungsbetrag von 1 50 S zu Lasten des Bundes geht. Dies war deswegen notwendig, weil es nicht vertretbar schien, den Beitragsanteil der Versicherten zu steigern, da deren Renten trotz der Auswirkungen des 4. Lohn- und Preisabkommens eine Erhöhung nicht erfahren hatten. Gemäß Art. II bleibt die Höhe des Beitrages und dessen Aufteilung zwischen Bund und Versicherten bis auf weiteres unverändert. Sollte es sich als notwendig erweisen, den

Versicherungsbeitrag neu festzusetzen, dann wird dieser je zur Hälfte vom Bunde und von den Hauptversicherten zu tragen sein.

Der letzte Satz des § 73 Abs. 2 muß entfallen, da § 108 aufgehoben wird (Art. I Z. 24).

Zu Ziffer 20:

Im zweiten Satz des § 94 Abs. 1 befindet sich ein Druckfehler; es sollte richtig „§ 66 Abs. 1 AVG.“ zitiert sein, da diese Gesetzesstelle und nicht Abs. 2, die Berufungsbehörde ermächtigt, notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde erster Instanz durchführen zu lassen. Nun ist aber, da § 86 KOVG die Anwendung des AVG. vorschreibt, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, der ganze zweite Satz des § 94 Abs. 1 überflüssig und kann daher entfallen. Dadurch erübrigt sich die Durchführung des für die Berichtigung von Druckfehlern vorgeschriebenen Verfahrens.

Zu Ziffer 21:

Die Neufassung des § 62 erfordert eine Änderung des Wortlautes des § 100 Abs. 1.

Zu Ziffer 22:

Die im § 101 Abs. 4 für die Überleitung der Abschlagszahlungen auf das Versohrtegeld und die Rente für Arbeitsverwendungsunfähige in die Versorgung nach dem KOVG. fixierten Vorschusszahlungen erfahren eine Erhöhung, da die Rentensätze, nach denen sich die Vorschüsse richten, erhöht werden. Die Vorschussleistungen entsprechen auch auf Grund der Neuregelung so wie bisher

bei einer Versehrtheit der Stufe I der Grundrente von 30 v. H.,

bei einer Versehrtheit der Stufe II der Grundrente von 50 v. H.,

bei einer Versehrtheit der Stufe III der Grundrente von 70 v. H.,

bei einer Versehrtheit der Stufe IV der Grundrente von 80 v. H.

und bei Arbeitsverwendungsunfähigkeit der Grundrente für Erwerbsunfähige.

Die Neufestsetzung der Sätze für die Vorschußerteilung ist deswegen notwendig, weil die Überleitung der Versorgungsberechtigten in das KOVG. im allgemeinen erst Ende 1951 abgeschlossen sein wird.

Zu Ziffer 23:

Die Änderung der Zitierung ist durch Art. I Z. 7 notwendig geworden.

Zu Ziffer 24:

Die Ruhensbestimmungen des § 108 haben den vom Gesetzgeber erwarteten Erfolg keines-

wegs gezeitigt. Nur 1/4 v. H. aller Renten wurden auf Grund dieser Bestimmungen zum Ruhen gebracht. Die hierdurch erzielte Einsparung an Rentenaufwendungen beträgt zwar derzeit 6,000.000 S im Jahr. Mit dieser Ersparung steht jedoch der Personal- und Sachaufwand, den die Durchführung des § 108 erfordert, nicht im Einklang. Die Überprüfung der jährlich mit beträchtlichen Druck- und Beförderungskosten auszusendenden Formblätter für die Einkommenserklärungen legt die Landesinvalidenämter auf einige Monate lahm, entzieht sie ihrer eigentlichen Fürsorgetätigkeit und hindert sie, wichtige, auch im staatsfinanziellen Interesse gelegene Aufgaben, wie zum Beispiel die Nachprüfung der Zusatzrentenfälle, intensiv durchzuführen. Auch die Schiedskommissionen sind durch § 108 stark belastet, da Versorgungsberechtigte, denen ein Bescheid über das Ruhen der Rente zugestellt wird, schon wegen des im AVG. angeordneten Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung von Berufungen, vielfach auch dann das Rechtsmittel der Berufung an die Schiedskommission einbringen, wenn nach der ganzen Sachlage die Berufung aussichtslos ist. Im übrigen hat sich herausgestellt, daß die Ruhensbestimmungen in der Hauptsache gerade nur die Gehalts- und Lohnempfänger treffen, deren Einkommen auf den Groschen genau feststellbar ist, während die anderen Berufschichten angehörnden Kriegsoffer wegen der Schwierigkeit einer genauen Ermittlung der Höhe ihres Einkommens nur in seltenen Fällen von den Ruhensbestimmungen des § 108 erfaßt werden. Die Aufhebung des § 108 wird es den Landesinvalidenämtern ermöglichen, die Überleitungsarbeiten rascher zu beenden, die bisher ziemlich vernachlässigten Nachprüfungen durchzuführen und durch eine allmähliche Senkung des Personalstandes zu einer Verringerung der Personallasten des Bundes beizutragen. Die Aufhebung des § 108 ist so wie die Vorschrift des Art. I Ziffer 15 ein bedeutender Beitrag zur Reform der Verwaltung.

Zu Ziffer 25:

§ 110 ist durch die Neufassung, die § 22 Abs. 4, § 72 Abs. 1 Z. 5 und § 73 Abs. 1 gefunden hat, überholt und muß daher entfallen.

Zu Artikel III.

Die durch das 5. Lohn- und Preisabkommen notwendig gewordene Erhöhung der Ernährungszulagen für Kriegsoffer bietet Gelegenheit, das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 212/1950, in seinen einzelnen Bestimmungen den Vorschriften des mit 1. Jänner 1950 in Kraft getretenen KOVG. anzupassen und den Wortlaut des Gesetzes wesentlich zu vereinfachen. Im übrigen wird bemerkt:

Zu Ziffer 2:

Der Kreis der Kriegsoffer, die Anspruch auf die Ernährungszulage besitzen, bleibe unverändert. Die Bestimmung, daß Leichtbeschädigten, das heißt Beschädigten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 oder 40 v. H. beträgt, sowie Witwen, die erwerbsfähig, noch nicht 45 Jahre alt und mit der Sorge für waisenrentenberechtigende Kinder nicht belastet sind, die Ernährungszulage im Falle der Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden kann, wurde jedoch fallen gelassen. Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß es nicht gerechtfertigt ist, zu den diesen Personen gebührenden Renten eine Ernährungszulage zu zahlen, deren Höhe nach der wegen des 5. Lohn- und Preisabkommens erfolgten Neuregelung ein Vielfaches des geringfügigen Betrages der Monatsrente beträgt. Wenn

in solchen Fällen eine Hilfsbedürftigkeit besteht, dann ist sie in der Regel, was ja schon durch den Rentensatz zum Ausdruck gebracht erscheint, in keinem Zusammenhang mit Ursachen, die im Rahmen der Kriegsofferversorgung Anlaß zu einer Entschädigung bieten können. Es ist nicht Aufgabe der staatlichen Kriegsofferversorgung, in diesen Fällen die öffentliche Fürsorge durch Gewährung von Ernährungszulagen zu entlasten.

Zu Ziffer 3:

Der Ausschluß von der Berechtigung zum Bezuge der Ernährungszulage ist nicht mehr wie bisher an den Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus der Sozialversicherung oder Arbeitslosenversicherung, sondern an den tatsächlichen Bezug solcher Leistungen gebunden.